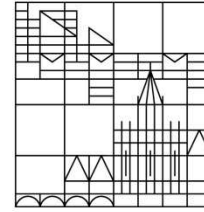


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 27/2018

**Neufassung der Studien- und Prüfungs-
ordnung für den Magister-Aufbaustudien-
gang für außerhalb des Geltungsbereichs
des Grundgesetzes graduierte Juristinnen
und Juristen**

Vom 26. Juli 2018

Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Magister-Aufbaustudiengang für außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte Juristinnen und Juristen

vom 26. Juli 2018

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Hochschulrechtsweiterentwicklungsgesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 ff.), in seiner Sitzung am 18. Juli 2018 die nachstehende Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Magister-Aufbaustudiengang für außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte Juristinnen und Juristen beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 26. Juli 2018 seine Zustimmung zu der nachstehenden Neufassung der Prüfungsordnung erteilt.

„UNIVERSITÄT KONSTANZ Studien- und Prüfungsordnung für den Magister-Aufbaustudiengang für außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte Juristinnen und Juristen	B 2.0
---	--------------

(in der Fassung vom 26. Juli 2018)

§ 1 Legum Magister (Magistergrad)

- (1) Die Universität Konstanz verleiht gemäß dieser Ordnung den akademischen Grad eines Legum Magister (LL.M.) an außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte Juristinnen und Juristen (§ 2 Abs. 1, lit. a).
- (2) Voraussetzung für die Verleihung des Magistergrades ist das Bestehen der Magisterprüfung (§ 5-9).

§ 2 Zulassung zum Magisterstudium

- (1) Zum Magisterstudium wird auf Antrag zugelassen, wer
 - a) den erfolgreichen Abschluss eines dem deutschen Rechtsstudium gleichwertigen juristischen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und
 - b) die für das Magisterstudium und die Magisterprüfung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist.
- (2) Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (Abs. 1 lit. b) kann insbesondere durch ein Zeugnis der DSH Stufe 2, des TestDaF mit Stufe 4 in allen vier Bereichen, des telc Deutsch C1 Hochschule oder durch ein Goethe-Zertifikat C1 nachgewiesen werden.
- (3) Wer die Erste juristische Prüfung, die Zweite juristische Staatsprüfung oder eine juristische Bachelor- oder Masterprüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, kann nicht zum Magisterstudium zugelassen werden.

- (4) Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet die Auswahlkommission. Diese besteht aus der Studiendekanin/dem Studiendekan und der Fachbereichsreferentin/ dem Fachbereichsreferenten. Die Entscheidung ist dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Betreuerin/Betreuer

- (1) Mit der Zulassung zur Magisterprüfung bestellt die Studiendekanin/der Studiendekan eine Betreuerin/einen Betreuer. Die/der Studierende hat einen Anspruch auf Bestellung einer Betreuerin/eines Betreuers. Die Bestellung setzt das Einverständnis der Betreuerin/des Betreuers und der/des Studierenden voraus.
- (2) Die Betreuerin/der Betreuer muss Professorin/Professor oder Privatdozentin/ Privatdozent des Fachbereichs Rechtswissenschaft sein.

§ 4 Magisterstudium

- (1) Das Magisterstudium dauert in der Regel, einschließlich der Magisterprüfung, drei Semester.
- (2) Die Studierenden haben an Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 20 Semesterwochenstunden (Pflichtstunden) teilzunehmen, die sich gleichmäßig auf die ersten beiden Semester verteilen sollen. Die ausgewählten Lehrveranstaltungen müssen - vorbehaltlich Satz 4 - von einer/einem Professorin/Professor, Hochschul- oder Privatdozentin/Privatdozenten oder abgeordneten Praktikerin/Praktiker des Fachbereichs gehalten werden. Die Studierenden haben mindestens je eine mindestens vierstündige Grundvorlesung im Privatrecht und im Öffentlichen Recht zu besuchen. Lehrveranstaltungen anderer Fachbereiche können im Umfang von höchstens vier Semesterwochenstunden auf die Pflichtstunden angerechnet werden.
- (3) Die Studierenden haben Leistungsnachweise für Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 Semesterwochenstunden zu erbringen, davon mindestens je einen Leistungsnachweis über eine mindestens vierstündige Grundvorlesung im Privatrecht und im Öffentlichen Recht. Ein Leistungsnachweis besteht nach Wahl der Veranstaltungsleitung in einer schriftlichen Prüfung (Klausur, Hausarbeit, Referat) oder in einer mündlichen Prüfung; sie ist in der Unterrichtssprache der Lehrveranstaltung am Ende des Semesters durchzuführen, in dem die/der Studierende die Lehrveranstaltung besucht hat. Ist eine Klausur zu schreiben, so sind ca. zwei Stunden für die Bearbeitung vorzusehen. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten und ist unter Zuziehung einer Beisitzerin/eines Beisitzers abzunehmen, die/der mindestens die Erste juristische Prüfung abgelegt hat. Die Art des Leistungsnachweises ist zu Beginn der Lehrveranstaltungen festzulegen.
- (4) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

- | | | |
|---|---------------------|--|
| 3 | = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

Bei Nichtbestehen kann eine Leistungsprüfung zum nächstmöglichen Termin, zu dem diese Prüfungsleistung angeboten wird, einmal wiederholt werden. Wird die betreffende Prüfungsleistung erneut nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch in diesem Magisterstudiengang. Dies gilt nicht, soweit die endgültig nicht bestandene Prüfungsleistung durch eine vergleichbare Prüfungsleistung ersetzt werden kann.

- (5) In begründeten Ausnahmefällen können vergleichbare Leistungsnachweise, welche an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes innerhalb eines vergleichbaren Studienganges erworben worden sind, im Umfang von höchstens zehn Semesterwochenstunden anerkannt werden.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen können Leistungsnachweise für Lehrveranstaltungen, die vor der Zulassung zum Magisterstudium am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Konstanz erworben wurden, im Umfang von bis zu 20 Semesterwochenstunden angerechnet werden, sofern im Übrigen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 erfüllt sind.

§ 5 Zulassung zur Magisterprüfung

- (1) Die Zulassung zur Magisterprüfung setzt voraus:
 - a) einen Zulassungsantrag der/des Studierenden an die Studiendekanin/den Studiendekan;
 - b) den Nachweis eines ordnungsgemäßen Magisterstudiums gem. § 4, in Form der erbrachten Leistungsnachweise;
 - c) den Antrag auf Zuweisung eines Themas für die Magisterarbeit sowie einer Betreuerin/eines Betreuers, die/der die Arbeit zu bewerten hat;
 - d) die Erklärung, ob die Antragstellerin/der Antragssteller bereits am Fachbereich Rechtswissenschaft oder an einer anderen Fakultät oder Hochschule den Antrag auf Zulassung zu einer juristischen Magister- oder Doktorprüfung gestellt hat;
 - e) dass der Prüfungsanspruch im Magister-Aufbaustudiengang nicht erloschen ist.
- (2) Die/der Studierende hat die Zulassung in der Regel am Ende des Vorlesungszeitraums des zweiten Semesters zu beantragen. Mit Ablauf von drei Monaten nach dem Ende des letzten Semesters (§ 4 Abs. 1) gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, dass die/der Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Das Wintersemester endet am 31. März, das Sommersemester am 30. September.

- (3) Über die Zulassung entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan.
- (4) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass die Kandidatin/der Kandidat bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung an der Universität Konstanz immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

§ 6 Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung dient der Feststellung, ob die Kandidatin/der Kandidat die Grundzüge des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts beherrscht und in der Lage ist, in diesem Rahmen ein ausgewähltes Rechtsproblem wissenschaftlich vertieft zu bearbeiten.
- (2) Die Magisterprüfung besteht aus einer Magisterarbeit und einer mündlichen Prüfung.

§ 7 Magisterarbeit

- (1) Das Thema der Magisterarbeit ist von der Betreuerin/dem Betreuer im Einvernehmen mit der Kandidatin/dem Kandidaten festzulegen. Die Kandidatin/der Kandidat hat einen Anspruch, auf Antrag von der Betreuerin/dem Betreuer ein Thema für die Magisterarbeit zugewiesen zu bekommen.
- (2) Die Magisterarbeit ist der Studiendekanin/dem Studiendekan innerhalb von drei Monaten nach der Zulassung zur Magisterprüfung einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Studiendekanin/der Studiendekan auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern. Besteht nach diesem Zeitraum der Hinderungsgrund weiter, so gilt das Thema als zurückgegeben, aber die Kandidatin/der Kandidat erhält nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein neues Thema.
- (3) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen.
- (4) Bei der Abgabe hat die Antragstellerin/der Antragsteller schriftlich zu erklären, dass
 - a) sie/er die eingereichte Magisterarbeit selbständig angefertigt und andere Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt hat;
 - b) die eingereichte Magisterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist.
- (5) Die Magisterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern (Professorinnen/Professoren, Privatdozentinnen/Private dozenten oder Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren des Fachbereichs) zu begutachten. Die Gutachterinnen/Gutachter werden von der Studiendekanin/dem Studiendekan bestimmt. Als Erstgutachterin/Erstgutachter ist in der Regel die Betreuerin/der Betreuer zu bestellen. Einer der Gutachterinnen/Gutachter muss Professorin/Professor sein. Die Gutachten sollen innerhalb eines Monats erstattet werden.
- (6) Die Magisterarbeit hat den Anforderungen zu entsprechen, die ein zur Veröffentlichung in einer deutschen Fachzeitschrift vorgesehener Aufsatz erfüllen muss.
- (7) Jede Gutachterin/jeder Gutachter hat die Magisterarbeit zu bewerten. Für die Bewertung der Magisterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zwischennoten sind ausgeschlossen.

- (8) Aus den beiden Einzelnoten der schriftlichen Prüfung wird eine Durchschnittsnote gebildet. Bewertet eine Gutachterin/ein Gutachter im Gegensatz zu der anderen Gutachterin/dem anderen Gutachter die Magisterarbeit mit 5 = nicht ausreichend, so holt die Studiendekanin/der Studiendekan ein weiteres Gutachten ein, dessen Bewertung bei der Feststellung der Durchschnittsnote mit einzubeziehen ist. Beurteilen zwei Gutachten die Arbeit mit der Note 4 = ausreichend, das dritte mit der Note 5 = nicht ausreichend, so gilt 4,0 als Durchschnittsnote.
- (9) Die Arbeit ist angenommen, wenn sie von zwei Gutachterinnen/Gutachtern mit wenigstens der Note 4 = ausreichend bewertet wird; bewerten zwei Gutachten die Arbeit mit der Note 5 = nicht ausreichend, ist die Arbeit abgelehnt.

§ 8 Mündliche Prüfung

- (1) Prüfungsstoff ist das Rechtsgebiet der Magisterarbeit (deutsches Privatrecht; deutsches Öffentliches Recht, deutsches Strafrecht); die Prüfung soll sich insbesondere auf jene Lehrveranstaltungen beziehen, die die Kandidatin/der Kandidat gem. § 4 Abs. 2 aus dem Rechtsgebiet der Magisterarbeit gewählt hat. Fragen aus benachbarten Gebieten dürfen im Zusammenhang mit dem Prüfungsstoff nach Satz 1 geprüft werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.
- (2) Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung besteht aus zwei von der Studiendekanin/dem Studiendekan bestellten Professorinnen/Professoren, Privatdozentinnen/Private dozenten oder Juniorprofessorinnen/ Juniorprofessorendes Fachbereichs; die Betreuerin/der Betreuer der Magisterarbeit soll zum Mitglied der Prüfungskommission bestellt werden. Die Studiendekanin/der Studiendekan bestimmt eine/einen der beiden Prüferinnen/Prüfer zur/zum Vorsitzenden und lädt zur mündlichen Prüfung.
- (3) Die mündliche Prüfung ist innerhalb von sechs Monaten nach der Zulassung zur Magisterprüfung durchzuführen. Sie kann auch vor Einreichung der Magisterarbeit abgenommen werden.
- (4) Die Prüfung erfolgt in deutscher Sprache und dauert je Kandidatin/Kandidat etwa eine halbe Stunde. Es können höchstens drei Kandidatinnen/ Kandidaten in einem Termin geprüft werden. Die wesentlichen Inhalte, Ablauf und Ergebnis der jeweiligen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer bzw. von den Prüferinnen/Prüfern unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.

- (5) Jede Prüferin/jeder Prüfer setzt eine Einzelnote gem. § 7 Abs. 7 fest. Aus den beiden Einzelnoten der mündlichen Prüfung wird eine Durchschnittsnote gebildet.
- (6) Die mündliche Magisterprüfung ist bestanden, wenn die mündliche Prüfungsleistung von beiden Prüferinnen/Prüfern mit mindestens der Note 4 = ausreichend bewertet wird.

§ 9 Bestehen der Magisterprüfung, Gesamtnote

- (1) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die Magisterarbeit angenommen und die mündliche Prüfung bestanden ist.
- (2) Nach bestandener Magisterprüfung wird die Gesamtnote dadurch errechnet, dass
 - a) die (auf eine Stelle nach dem Komma berechnete und nicht gerundete) Durchschnittsnote der schriftlichen Prüfung (§ 7 Abs. 7) verdoppelt und
 - b) mit der Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung (§ 8 Abs. 5) zusammengezählt und
 - c) die Summe durch drei geteilt wird.
- (3) Die Gesamtnote einer bestandenen Magisterprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	= 1 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= 2 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= 3 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= 4 = ausreichend
- (4) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung oder - falls die mündliche Prüfung der schriftlichen vorangeht – die Studiendekanin/der Studiendekan stellt die Gesamtnote fest und eröffnet sie der Kandidatin/dem Kandidaten.

§ 10 Magisterurkunde

Nach Bestehen der Magisterprüfung verleiht die Universität der Kandidatin/dem Kandidaten den akademischen Grad eines Legum Magisters (LL.M.). Die Magisterurkunde wird auf den Tag der Feststellung der Gesamtnote ausgestellt, von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Sie enthält die Prüfungsgesamtnote. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement nach dem European Diploma Supplement Model sowie ein Transcript of Records beigelegt.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Verlängerung von Prüfungsfristen

- (1) Ein studienbegleitender Leistungsnachweis oder eine mündliche Prüfungsleistung gilt als mit 5 = nicht ausreichend bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu dem Termin ohne wichtigen Grund nicht erscheint. Entsprechendes gilt, wenn die Kandidatin/der Kandidat nach Zulassung zur Prüfung

ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der Geschäftsstelle des Fachbereichs oder dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist spätestens am dritten Tag nach der Prüfung ein Attest unter Verwendung des Vordrucks des Zentralen Prüfungsamts vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.
- (3) Wird die Magisterarbeit nicht fristgemäß (§ 7 Abs. 2) eingereicht, gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 5 = nicht ausreichend bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin/dem Prüfer oder von der Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 5 = nicht ausreichend bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Ständige Prüfungsausschuss (§ 15 Abs. 2) die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, mit der Folge, dass der Prüfungsanspruch erlischt.
- (5) Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so gestattet ihr/ihm die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (6) Entscheidungen nach den vorstehenden Bestimmungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist rechtliches Gehör zu gewähren.
- (7) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (8) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin/der Kandidat muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie/er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie/er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Die/der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt der Kandidatin/dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der schriftlichen Arbeit der Magister-Prüfung kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben.

Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin/der Kandidat ein neues Thema.

- (9) Studierende, die über Abs. 8 hinausgehend Familienpflichten wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (10) Im Übrigen wird auf die Möglichkeit hingewiesen, sich gegebenenfalls vom Studium beurlauben zu lassen; mögliche Beurlaubungsgründe, das Verfahren sowie die Rechtsfolgen sind in § 12 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) geregelt.

§ 12 Ungültigkeit der Verleihung des Magistergrades; Entziehung des Magistergrades

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Magisterurkunde, dass die Kandidatin/der Kandidat sich bei einer Prüfungsleistung einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Magisterstudium oder zur Magisterprüfung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, wird die Magisterprüfung vom Ständigen Prüfungsausschuss unverzüglich für ungültig erklärt.
- (2) Der Grad des Legum Magister kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen entzogen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Ständige Prüfungsausschuss.

§ 13 Akteneinsicht

Die Kandidatin/der Kandidat kann nach abgeschlossener Prüfung Einsicht in die Prüfungsakten nehmen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluss des Prüfungsverfahrens an die Studiendekanin/den Studiendekan zu richten.

§ 14 Wiederholung der Prüfung

- (1) Ist die Magisterarbeit abgelehnt worden (vgl. § 7 Abs. 9), so kann in einem neuen Verfahren einmalig eine andere Magisterarbeit (§ 7) vorgelegt werden. Der Antrag auf Wiederholung ist innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung der Magisterarbeit zu stellen.
- (2) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung ist innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der mündlichen Prüfung zu stellen.
- (3) Werden die in Abs. 1 bzw. 2 geregelten Fristen nicht eingehalten oder wird die Wiederholung der Magisterarbeit oder der mündlichen Prüfung wiederum nicht bestanden, ist die gesamte Magisterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 15 Zuständige Organe

- (1) Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, ist die Studiendekanin/der Studiendekan zuständig. Die Studiendekanin/der Studiendekan kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Unterstützung des Zentralen Prüfungsamts bedienen.
- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss ist der gem. § 4 der Satzung der Universität Konstanz über die Universitätsprüfung in einem Schwerpunktbereich des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft gebildete Prüfungsausschuss.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung in der Fassung vom 10. August 1990 und den Änderungen vom 5. September 1996 und vom 27. Juli 2007 außer Kraft.“

Konstanz, 26. Juli 2018

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor -